

Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 16.04.2013, und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 15.12.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe Offenburg“.
- (2) Die „Technischen Betriebe Offenburg“ werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist:
 - a) die Nahwärmeversorgung im Rahmen der jeweils bestehenden Anlagen
 - b) die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder)
 - c) die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Parkhäuser und Betrieb der Mobilitätstationen
 - d) die Durchführung der Betriebsführerschaft i. S. v. § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis
 - e) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist
 - f) die Durchführung der Müllabfuhr (Einsammeln des Mülls) im Auftrag des Landkreises
 - g) die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe sowie die Durchführung des Bestattungswesens
 - h) die Bewirtschaftung kommunaler Wälder
 - i) der Erhalt und die Förderung des Messestandorts Offenburg.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Technischen Betriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Zur Förderung der Aufgaben der Technischen Betriebe kann sich die Stadt (Technische Betriebe) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Technischen Betriebe beträgt 7.700.000 €.

§ 3

Organe

Organe der Technischen Betriebe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der / die Oberbürgermeister/-in und die Betriebsleitung.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie der sachkundigen Bürger/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit
3. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder
4. Bestellung des / der Prüfenden für den Jahresabschluss
5. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- / Vermögensplan, Stellenübersicht)
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Betriebsleitung
7. Festsetzung allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge
8. Gewährung von Darlehen der Technischen Betriebe an die Gemeinde
9. Rückführung von Stammkapital
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Technischen Betriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
11. Änderung der Rechtsform der Technischen Betriebe
12. Entscheidungen, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder der Genehmigung durch diese Behörde bedürfen

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische Ausschuss des Gemeinderats wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, vor.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat (§ 4) zuständig ist, neben den in § 9 genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:
 1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 €, beträgt.
 2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als 100.000 € bis 500.000 €.
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 €, beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A erfolgen.
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000 € oder, wenn die Vertragslaufzeit mehr als 5 Jahre beträgt.
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen.
 6. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €.
 7. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
 8. Befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.00 €, im Einzelfall.
 9. Stundung von Ansprüchen über ein Jahr hinaus, soweit der gestundete Betrag 50.000 € übersteigt.
 10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €, beträgt.
 11. Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung handelt und der Wert des Vertrages oder der Geschäfte 100.000 € im Einzelfall übersteigt.
 12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Plan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 50.000 € verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind.
 13. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10 %, mindestens aber 25.000 € betragen.
 14. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 6

Oberbürgermeister/-in

- (1) Der / die Oberbürgermeister/-in entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm / ihr durch das Gesetz vorbehalten sind.
- (2) Der / die Oberbürgermeister/-in entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A unabhängig von der Höhe des Auftragswertes.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der / die Oberbürgermeister/-in an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der / die Oberbürgermeister/-in kann seine / ihre Zuständigkeit jederzeit widerruflich einem / einer Dezernent(en)/-in übertragen.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Betriebsleitenden. Der Gemeinderat bestellt einen / eine der beiden Betriebsleitenden zum / zur Ersten Betriebsleiter/-in. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung leitet selbstständig den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Außerdem erhält die Betriebsleitung die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des / der Oberbürgermeister(s)/-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Betriebsleitung hat den / die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den / die Oberbürgermeister/-in unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Unterrichtung des / der Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem / der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm / ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung zuzuleiten. Der / die Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihm / ihr sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat ihn / sie ferner auf Aufforderung über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe EG 10 TVöD und höher entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (2) Alle übrigen Beschäftigten werden von der Betriebsleitung eingestellt und entlassen.
- (3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebs ein Vorschlagsrecht.
- (4) Für die Beteiligung der Vertretung der Beschäftigten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Der / die erste Betriebsleiter/-in ist allein vertretungsberechtigt; im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt der / die zweite Betriebsleiter/ -in diese Funktion.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Offenburg, den 15.12.2014

.....
gez. Edith Schreiner, Oberbürgermeisterin